

DRT

European Society for Deformation Mechanisms, Rheology and
Tectonics

*Europäische Gesellschaft für Deformationsmechanismen, Rheologie
und Tektonik e.V.*

Satzung

Präambel

Artikel 1. Name und Sitz

Artikel 2. Zweck und Aufgaben

Artikel 3. Mitgliedschaft

Artikel 4. Organe des Vereins

Artikel 5. Die Mitgliederversammlung

Artikel 6. Der Vorstand

Artikel 7 . Wahl des Vorstands

Artikel 8. Vorstandssitzungen

Artikel 9. Wissenschaftliche Veranstaltungen/Versammlungen

Artikel 10. Revision

Artikel 11. Satzungsänderungsvorbehalt

Artikel 12. Sprache

Artikel 13. Inkrafttreten

Präambel

Die Gesellschaft DRT fördert den breiten wissenschaftlichen Bereich der sich mit Deformationsmechanismen, Rheologie und Tektonik beschäftigt. Sie strebt an, Kommunikation und Kooperation zwischen Wissenschaftlern anzuregen, und die breite Öffentlichkeit von den neuesten Ergebnissen zu unterrichten. Dabei sind die Erkenntnisse aus zahlreichen verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, wie z. B. der Experimentellen Gesteinsdeformation, Geodynamik, Glaziologie, Materialwissenschaften, Mikrotektonik, Strukturgeologie, Tektonik ebenso von Bedeutung wie Untersuchungen auf jedem anderen wissenschaftlichen Gebiet, bei dem die Deformation und zugrundeliegende Prozesse Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sind und zu anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.

Artikel 1. Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Deformationsmechanismen, Rheologie und Tektonik“. Die offizielle Abkürzung lautet: „DRT“ und steht für den englischen Namen: „Deformation mechanisms, Rheology and Tectonics“.
2. DRT hat ihren Sitz in Tübingen (BRD). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sobald ein europäisches Vereinsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht besteht, wird sich DRT auf der europäischen Gesetzesgrundlage etablieren.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2. Zweck und Aufgaben

1. Zweck der DRT ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Studentenhilfe im Bereich des Deformationsverhaltens von Geomaterialien auf allen räumlichen und zeitlichen Skalen, Deformationsmechanismen, Rheologie und Tektonik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere wahrgenommen durch folgende Hauptaufgaben der Gesellschaft:
 - a. Veranstaltung und Durchführung von zweijährlich stattfindenden wissenschaftlichen DRT-Konferenzen zu Forschungsthemen, die in der Präambel erläutert werden.
 - b. Finanzielle Unterstützung von Studierenden zur Teilnahme an DRT-Konferenzen.
 - c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - f. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Wissenschaft und Forschung im Bereich der Bereich der Geowissenschaften.

Artikel 3. Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft steht jedem Interessenten und Studierenden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit aus den in der Präambel benannten wissenschaftlich-akademischen Fachgebieten offen.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei besonderen Verdiensten im Hinblick auf die Aufgaben der Gesellschaft vom Vorstand verliehen werden.
3. Die fördernde Mitgliedschaft steht jeder Einzelperson, Unternehmen, öffentlichen Institutionen und Gebietskörperschaften sowie juristischen Personen offen, die sich für die in der Präambel benannten wissenschaftlich-akademischen Fachgebiete einsetzen und diese unterstützen möchten.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Antrag auf Mitgliedschaft wird bei einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen stattgegeben. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch den Vorstand bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b. im Todesfalle des Mitglieds,
 - c. Ausschluss durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes,
 - d. Streichung von der Mitgliederliste.

Artikel 4. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

Artikel 5. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jede zwei Jahre durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladungen sind dazu unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin in Textform oder per E-Mail bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.
2. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliederbeiträge vor dem Zeitpunkt der Versammlung gezahlt wurden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Briefwahl zwingend vorgeschrieben. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die entsprechenden Anträge müssen den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher in Verbindung mit der jeweils beabsichtigten Satzungsänderung in Textform zugeleitet werden.

6. Für die Auflösung des Vereins ist eine Briefwahl zwingend vorgeschrieben. Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich. Ein solcher Antrag muss mindestens 6 Wochen vorher den Mitgliedern in Textform vorliegen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung und Abänderung der Satzung (es gilt Punkt 5.5).
 - b. Abstimmung über die Auflösung des Vereins (es gilt Punkt 5.6).
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands sowie des Berichts der Revisionskommission und Entlastung des Vorstands und der Revisionskommission.
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl der Revisionskommission
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Für die Protokollierung ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Protokollführer zuständig.
9. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 6. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier geschäftsführenden Mitgliedern und bis zu 12 weiteren regulären Vorstandsmitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:
 - a. Vorsitzende/Vorsitzender
 - b. stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
3. Diese Personen vertreten den Verein im Rechtsverkehr und unterzeichnen Vereinbarungen und Verträge für den Verein. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der geschäftsführenden Mitglieder, darunter immer der/die Vorsitzende.
4. Die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands müssen ebenfalls Mitglieder der Gesellschaft und beruflich mehrheitlich innerhalb der Europäischen Union (EU) in den in der Präambel benannten akademisch-wissenschaftlichen Forschungsfeldern tätig sein.
5. Die regulären Vorstandsmitglieder sind ebenfalls Mitglieder der Gesellschaft und sind Vertreter oder Doktoranden aus den in der Präambel benannten wissenschaftlich-akademischen Fachgebieten. Mindestens die Hälfte aller regulären Vorstandsmitglieder muss dabei innerhalb der EU angestellt sein.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann reguläre Vorstandsmitglieder benennen, die spezifische Aufgaben übernehmen.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die regulären Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf der Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung ergänzen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Angelegenheiten nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Artikel 7 . Wahl des Vorstands

1. Die Leitung der Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wahlberechtigt sind die nach Artikel 5 Nr. 2 stimmberechtigten Anwesenden. Die Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Erhält keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, erfolgt die Einberufung eines zweiten Wahlgangs für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Die regulären Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung der Gesellschaft von den stimmberechtigten Anwesenden, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Es gelten die weiteren Regelungen wie unter Punkt 2. genannt.

Artikel 8. Vorstandssitzungen

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorsitzenden eine formelle Vorstandssitzung einzuberufen, wenn nötig auch als Telefon/Videokonferenz.
2. Die Einberufung der Vorstandssitzung und die Zusendung der Tagesordnung der formellen Vorstandssitzung erfolgt in Textform oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen an die Mitglieder des Vorstands. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sein.
3. Die Einberufung informeller Vorstandssitzungen (auch Telefon/Videokonferenzen) kann kurzfristig, ohne die Wahrung einer Frist, erfolgen.

Artikel 9. Wissenschaftliche Veranstaltungen/Versammlungen

1. Die Einberufung wissenschaftlicher Veranstaltungen/Versammlungen der Gesellschaft wird vom Vorstand an lokale Organisatoren übertragen, die für die Organisation der Konferenzräumlichkeiten, das Programm sowie den Kontakt und die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen zuständig sind.
2. Eingereichte wissenschaftliche Beiträge und Arbeiten für die Präsentation auf den wissenschaftlichen Veranstaltungen werden von wissenschaftlichen Experten, die durch den Vorstand bestimmt werden, begutachtet ("Peer Review"-Verfahren).
3. Programm und Budget der wissenschaftlichen Veranstaltung müssen vor dem Treffen von den Vorstandsmitgliedern bewilligt werden.

Artikel 10. Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstands mindestens zwei Revisoren zur Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesen. Diese haben nach eigenem Ermessen die Kasse, das Buchungsjournal und die Belege des Vereins zu überprüfen.

2. Die Prüfungen haben so zu erfolgen, dass der Mitgliederversammlung ein aktueller Bericht vorgelegt werden kann.
3. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Artikel 11. Satzungsänderungsvorbehalt

1. Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen und/oder aus steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Amtsgericht Tübingen und/oder vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit diese nicht von wesentlicher Art sind.

Artikel 12. Sprache

1. Die offizielle Sprache für die Gesellschaft, Kongresse, Vorstandssitzungen, Geschäftsführung und Protokolle ist Englisch.

Artikel 13. Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.